
**Aufnahmereglement der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz
(PHZ-Aufnahmereglement) ¹**

(Änderung vom 16. Dezember 2010)

Der Konkordatsrat der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz beschliesst:

I.

Das Aufnahmereglement der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz (PHZ-Aufnahmereglement)² vom 16. Mai 2008 wird wie folgt geändert:

Art. 2

Die Verantwortlichen für die Aufnahmeverfahren an den Teilschulen treffen sich mindestens einmal pro Jahr oder nach Bedarf mit dem Ziel der Koordination von Aufnahmeverfahren bezüglich Termine und Fristen sowie der Festlegung einer möglichst einheitlichen Aufnahmepraxis.

Art. 3

Die Direktionskonferenz legt die Termine für die Anmeldung zum Studium, für die Anmeldung zur Eintrittsprüfung sowie für die Durchführung der Eintrittsprüfung fest und sorgt für die Publikation in allen Konkordatskantonen.

Art. 4 Abs. 1 und 2

¹ Die Teilschulen sind in koordinierender Absprache in der Direktionskonferenz verantwortlich für die Information der Öffentlichkeit über die Aufnahmevorschriften und das Aufnahmeverfahren.

² Sie sorgen für eine angemessene Information der Abberschulen.

Art. 5 Abs. 1

¹ Die Anmeldung zum PHZ-Studium ist an diejenige Teilschule zu richten, an welcher man das Studium zu absolvieren beabsichtigt.

Art. 7

Die Rektorin oder der Rektor der Teilschule entscheidet über die Aufnahme in eine Grundausbildung.

Art. 10

Die Aufnahme in die Ausbildung zur Lehrperson in Schulischer Heilpädagogik setzt voraus:

-
- a) ein anerkanntes Diplom für den Unterricht in die Regelklassen der Vor- oder Volksschulstufe,
 - b) mindestens zwei Jahre unterrichtspraktische Erfahrung im Umfang von jährlich mindestens 50 Prozent Beschäftigungsgrad an Regelklassen der Vor- oder Volksschulstufe und
 - c) im Teilzeitstudium in der Regel ein bei Studienbeginn bestehendes Anstellungsverhältnis im heilpädagogischen Bereich.

Art. 15 Abs. 3

³ Die Direktionskonferenz erlässt unter Einbezug der Abgeberschulen verbindliche Richtlinien über die Anerkennung der Vorleistungen in einzelnen Fachbereichen.

Art. 16 Abs. 3 und 4

³ Die Teilschulen sind verantwortlich für die Durchführung der Vorbereitungskurse.

⁴ Ein Vorbereitungskurs, der bis zu einem Monat nach Beginn abgebrochen wird, gilt als nicht besucht und kann wiederholt werden. Wird ein Vorbereitungskurs zu einem späteren Zeitpunkt abgebrochen, gilt er als nicht bestanden und kann nicht mehr wiederholt werden. Bei wichtigen Gründen (z.B. Mutterschaft oder Krankheit) kann die Rektorin oder der Rektor der Teilschule Ausnahmen bewilligen. Die Kursgebühr wird in keinem Fall zurückerstattet.

Art. 19 Abs. 2

wird aufgehoben

Art. 22 Übergangsbestimmung für die Änderung vom 16. Dezember 2010

Am 1. Januar 2011 bereits laufende Aufnahmeverfahren werden nach altem Recht durchgeführt.

II.

Die Änderung tritt per 1. Januar 2011 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Im Namen des Konkordatsrates
Der Präsident: Res Schmid
Der Sekretär: Christoph Mylaeus-Renggli

¹ SRSZ 631.510.3.

² GS 22-10.